

# **BL\_GERICHTE 510 11 5 vom 19. August 2011**

BL Gerichte, 2011-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_510\\_11\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_11_5)

FR: BL\_GERICHTE 510 11 5 du 19 août 2011

IT: BL\_GERICHTE 510 11 5 del 19 agosto 2011

## **Regeste**

Interkantonale Doppelbesteuerung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Pflichtige hat seinen Wohnsitz in A. Kanton B.. Er besitzt in C., Kanton Basel-Landschaft ein Einfamilienhaus welches gleichzeitig Sitz der von ihm betriebenen Einzelunternehmung X. ist. Bei der ebenfalls in C. domizilierten Y. AG ist der Pflichtige Arbeitnehmer und einziges Mitglied des Verwaltungsrates. Mit definitiver Veranlagungsverfügung Staatssteuer 2006 vom 21. Januar 2010 wurde er im Kanton Basel-Landschaft veranlagt.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 16. Februar 2010 erhob der Pflichtige Einsprache gegen die definitive Veranlagungsverfügung Staatssteuer 2006 und begehrte sinngemäss deren Aufhebung. Zur Begründung führte er aus, dass er sein Einkommen seit zehn Jahren im Kanton B. versteuere und es sich deshalb um eine unzulässige interkantonale Doppelbesteuerung handle.

### **E. 3**

Mit Einsprache-Entscheid vom 20. Januar 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung aus, dass die Einzelunternehmung X. am (...) 1998 mit Sitz in C. ins Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen worden sei. Nach einigen Jahren der Inaktivität habe die Einzelunternehmung die Geschäftstätigkeit im Jahr 2006 wieder aufgenommen und habe dies auch entsprechend deklariert. Anlässlich einer Revision sei festgestellt worden, dass sich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Geschäftssitz am E.-weg in C. im Einfamilienhaus des Pflichtigen befinde. Dieses diene dem Pflichtigen auch als Unterkunft während der Woche, da der Pflichtige Wochenaufenthalterstatus geniesse. Durch das Eigentum am Einfamilienhaus sowie durch das Geschäftsdomizil seien das selbständige Einkommen sowie das Geschäftsvermögen der Einzelunternehmung im Kanton Basel-Landschaft zu versteuern. Die Doppelbesteuerung liesse sich nicht vermeiden, da der Kanton B. an der Besteuerung des selbständigen Erwerbseinkommens festhalte.

### **E. 4**

Mit Schreiben vom 14. Februar 2011 erhob der Pflichtige Rekurs gegen den Einsprache-Entscheid und begehrte sinngemäss die Aufhebung des Einsprache-Entscheids sowie der Veranlagungsverfügung. Zur Begründung führte er aus, dass sein Rekurs beziehungsweise Revisionsbegehren an die Steuerverwaltung B. betreffend interkantonale

Doppelbesteuerung nicht gutgeheissen worden sei. Er gelange somit wieder an den Kanton Basel-Landschaft.

#### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 22. Juli 2011 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses und verwies in der Begründung auf den Einsprache-Entscheid vom 20. Januar 2011. Ergänzend hielt sie fest, dass ein Kanton der für die Steuerpflicht massgeblichen Tatsachen kenne oder kennen könne, sein Recht auf Besteuerung verwirke, wenn er mit der Erhebung des Steueranspruchs ungebührlich lange zuwarte und wenn bei Gutheissung des erst nachträglich erhobenen Anspruchs ein anderer Kanton zur Rückerstattung von Steuern verpflichtet werden müsste, die er formell ordnungsgemäss, in guten Treuen und in Unkenntnis des kollidierenden Steueranspruchs bezogen habe. Die Verwirkung sei ein Institut zugunsten der steuererhebenden Kantone und nicht der Steuerpflichtigen. Ihr Sinn und Zweck liege darin, den betroffenen Zweitkanton davor zu bewahren, schon bezogene Steuern auf Grund eines an sich vorrangigen, aber erst ungebührlich spät erhobenen Steueranspruches zurückerstatten zu müssen. Der Kanton Basel-Landschaft habe den Steueranspruch für das Jahr 2006 im Frühling 2007 mit der Zusendung der Steuererklärung 2006 geltend gemacht. Das Recht eine Steuer zu veranlagern verjähre fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Somit sei die Veranlagung vom Januar 2010 rechtzeitig erfolgt.

#### **E. 6**

Weiter unterliegt der Beurteilung, ob der Kanton Basel-Landschaft das Recht auf Besteuerung verwirkt hat. a) Gemäss der in gesetzvertretender Rechtsprechung entwickelten Praxis des Bundesgerichts sowie der herrschenden Lehre verwirkt ein Kanton, der die für die Steuerpflicht massgeblichen Tatsachen kennt oder kennen kann, sein Recht auf Besteuerung, wenn er trotzdem mit der Erhebung des Steueranspruchs ungebührlich lange zuwartet und wenn bei Gutheissung des erst nachträglich erhobenen Anspruchs ein anderer Kanton zur Rückerstattung von Steuern verpflichtet werden müsste, die er formell ordnungsgemäss, in guten Treuen und in Unkenntnis des kollidierenden Steueranspruchs bezogen hat (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] Nr. 2C\_27/2009 vom 9. Juli 2009, E. 2.1; BGE 132 I 29, E. 3.2 = Die Praxis des Bundesgerichts [Pra] 2007, Nr. 5, E. 3.2; BGE Nr. 2P.216/1999 vom 14. Februar 2000, E. 3; Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2000, § 30 N 13; Michael Beusch, in: Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach (Hrsg.), Kommentar zum Interkantonalen Steuerrecht, § 42 N 4). b) Die Rechtsprechung des Bundesgerichts geht bei periodischen Steuern von einer verspäteten Veranlagung aus, wenn sie nach Ablauf der in Frage stehenden Periode eingeleitet oder ihr Abschluss ohne ausreichenden Grund ungebührlich lange verzögert wurde (BGE Nr. 2C\_27/2009 vom 9. Juli 2009, E. 2.1; Pra 2007, Nr. 5, E. 3.2, a.a.O., E. 3.2; BGE Nr. 2P.216/1999 vom 14. Februar 2000, E. 3). Der Steuerpflichtige kann sich jedoch nicht darauf berufen, dass die Veranlagung zu spät eingeleitet wurde, beziehungsweise deren Abschluss ungebührlich lange verzögert wurde, denn die Verwirkung ist ein Institut zugunsten der steuererhebenden Kantone. Ihr Sinn und Zweck liegt darin, den betroffenen Zweitkanton davor zu bewahren, schon bezogene Steuern auf Grund eines an sich vorrangigen, aber erst ungebührlich spät erhobenen Steueranspruches zurückerstatten zu müssen. Deshalb kann die Verwirkung auch nur durch den anderen Kanton und nicht durch den Steuerpflichtigen selbst geltend gemacht werden (BGE Nr. 2C\_27/2009 vom 9. Juli 2009, E. 2.1; Pra 2007, Nr. 5, E. 3.2, a.a.O.; BGE 123 I 264 E. 2c). c) Die involvierten Kantone haben bei einer interkantonalen Steuerstreitigkeit gegenseitig

nicht nur Ansprüche sondern vorgängig auch Pflichten. Gemäss Art. 39 Abs. 2 StHG erteilen die Steuerbehörden einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren einander Einsicht in die amtlichen Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung. Wenn eine natürliche Person eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton ausübt und dort ein Spezialsteuerdomizil begründet, so sollten die Behörden des Wohnsitzkantons für die Überprüfung der Einkommen des Spezialsteuerdomizils mit den Behörden dieses Kantons von Anfang an eng zusammenarbeiten (Kreisschreiben Nr. 16 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) betreffend Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 31. August 2001). Durch die Mitteilungspflicht, erhält der Wohnsitzbeziehungsweise Sitzkanton im Verhältnis zu den Nebensteuerdomizilkantonen faktisch eine Führungsrolle, was die übrigen beteiligten Kantone indessen nicht in ihren Befugnissen zur selbständigen Veranlagung und Steuerauscheidung einschränkt (Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 11 Rz. 9). d) Die am 11. Juni 2007 unterzeichnete Steuererklärung 2006 des Kantons Basel-Landschaft ging gemäss Posteingangsstempel am 14. Juni 2007 bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft ein. Die Eingabe durch die Steuerverwaltung erfolgte gemäss Dateneingabestempel am 6. Dezember 2009. Daraufhin wurde dem Rekurrenten die Veranlagungsverfügung Staatsteuer 2006 am 21. Januar 2010 eröffnet. Die Steuererklärung des Kantons B. wurde durch den Rekurrenten ebenfalls am 11. Juni 2007 unterzeichnet. Das Datum des Posteingangs bei der Steuerverwaltung des Kantons B., sowie der Dateneingabe sind dem Steuergericht nicht bekannt. Die Veranlagungsverfügung wurde dem Rekurrenten am 31. Juli 2009 eröffnet. e) Die rund zweieinhalb Jahre zwischen dem Erhalt der Steuererklärung des Kantons Basel-Landschaft und der Dateneingabe erscheinen auf den ersten Blick als ungebührlich lange. Unter Berücksichtigung, dass die Veranlagung des Kantons Basel-Landschaft gut ein halbes Jahr nach der Eröffnung der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer des Kantons B. eröffnet wurde, kann die Veranlagung des Kantons Basel-Landschaft (Nebensteuerdomizilkanton) aufgrund der Mitteilungspflicht nach Art. 39 Abs. 2 StHG des Wohnsitzkantons B. nicht als verspätet betrachtet werden, da der Kanton Basel-Landschaft erst auf Grund der Veranlagung des Kantons B. (Hauptsteuerdomizilkanton) tätig geworden ist. Die späte Veranlagung des Kantons B. kann keine Verwirkung des Steueranspruchs auf Seiten des Kantons Basel-Landschaft herbeiführen.

## **E. 7**

a) Schliesslich ist zu prüfen, ob der Kanton B. die Steuer in guten Treuen sowie in Unkenntnis des kollidierenden Steueranspruchs erhoben hat. b) Damit sich ein Kanton auf sein Besteuerungsrecht und auf die Unkenntnis des konkurrierenden Steueranspruchs eines anderen Kantons berufen kann, genügt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht, dass die betreffenden Behörden ihren Steueranspruch tatsächlich nicht kannten. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die Steuerbehörden mit der geforderten Sorgfalt vorgegangen sind und dass sie trotzdem den Steueranspruch weder kennen konnten noch kennen mussten (Pra 2007, Nr. 5, E. 3.2, a.a.O.). c) Als Beilage zur Steuererklärung des Kantons B. legte der Rekurrent eine Bilanz sowie eine Erfolgsrechnung der Jahres 2006 der Einzelunternehmung X. bei. Der ausgewiesene Gewinn der Erfolgsrechnung von Fr. 91'764.18 ist deckungsgleich mit dem in der Steuererklärung ausgewiesenen selbständigen

Erwerbseinkommen. Es ist daher anzunehmen, dass das selbständige Erwerbseinkommen ausschliesslich aus der Tätigkeit der Einzelunternehmung stammt. Aus der Bilanz wie auch aus der Erfolgrechnung ist ersichtlich, dass die Einzelunternehmung in C. domiziliert ist. Aufgrund der dargestellten Aktenlage (Ziff. 5c) ist das Recht auf Besteuerung somit dem Kanton Basel-Landschaft vorbehalten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton Basel-Landschaft mit der Veranlagung nicht ungebührlich lange zugewartet hat. Es erscheint aufgrund der Aktenlage wenig wahrscheinlich, dass der Kanton B. die Steuer auf dem selbständigen Erwerbseinkommen in Unkenntnis des kollidierenden Steueranspruchs erhoben hat. Der Kanton Basel-Landschaft hat somit sein Recht auf Besteuerung des selbständigen Erwerbseinkommens nicht verwirkt. Der Rekurs ist gemäss den obigen Ausführungen abzuweisen. Die Abweisung des Rekurses führt insgesamt zu einem, für den Steuerpflichtigen unbefriedigenden Ergebnis. Doch kann vorliegend nur das Bundesgericht die Beseitigung der interkantonalen Doppelbesteuerung herbeiführen.

#### **E. 8**

Betreffend der Anfechtung der Veranlagungsverfügung des Kantons B. ist auszuführen, dass sich das Steuergericht lediglich zur Veranlagung des Kantons Basel-Landschaft äussern kann, wobei die Pflichtigen gemäss Bundesgericht nicht dazu gehalten sind, in jedem der betroffenen Kantone den Instanzenzug zu durchlaufen. Es genügt nach dem Willen des Gesetzgebers, wenn er dies bloss in einem Kanton tut. Gegen den dort erwirkten letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheid kann er Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erheben und dabei auch die früher ergangenen Entscheide in anderen die Steuerhoheit beanspruchenden Kantone anfechten, selbst wenn diese nicht letztinstanzlich sind. Keine Probleme ergeben sich dabei, wenn der Steuerpflichtige mit der Besteuerung desjenigen Kantons nicht einverstanden ist, in welchem er den Instanzenzug durchläuft. Nun ist denkbar, dass der Steuerpflichtige die Steuerhoheit des zuletzt veranlagenden (oder zuletzt einen Steuerdomizilentscheid fällenden) Kantons anerkennen will. Es wird ihm in diesem Fall keine andere Wahl bleiben, als den Instanzenzug im letzten Kanton zu durchlaufen, um schliesslich vor Bundesgericht die Aufhebung der eine Doppelbesteuerung bewirkenden Veranlagungen übriger Kantone beantragen zu können. Dieser Rechtsmittelweg muss dem doppelt Besteuereten trotz der Besonderheit der Konstellation offen stehen (vgl. BStPra, Bd. XVIII, S. 622ff.)

#### **E. 9**

(...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.